

Amtsblatt

54. Jahrgang - Nr. 16 - 5. August 2011 - Postverlagsort 48127 Münster - H 1208 B

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- **Genehmigung und Wirksamkeit der 29. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-West im Stadtteil Mecklenbeck für den Bereich östlich der Heroldstraße/südlich der Weseler Straße**
- **Inkrafttreten der vorhabenbezogenen 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 342: Mecklenbeck - Weseler Straße/Autobahnzubringer (B51a)/Bahnstrecke Wanne-Eickel - Bremen/Heroldstraße**
- **Richtlinie der Stadt Münster zur Verwendung der Mittel gem. § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW (ÖPNV-Pauschale)**
- **Standortübungsplatz Handorf Ost**
- **Planfeststellungsverfahren nach § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für die Umgestaltung und ökologische Verbesserung der Münsterschen Aa oberhalb Sentruper Straße bis zur Modersohnbrücke**
- **Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) - Verlängerung der Auslegungsfrist und der Einwendungsfrist**
- **Bekanntmachung der Jahresabschlüsse der Kommunalen Stiftungen für das Wirtschaftsjahr 2011**
- **Aufnahme eines Aufgebotes**

Öffentliche Bekanntmachungen

Genehmigung und Wirksamkeit der 29. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-West im Stadtteil Mecklenbeck für den Bereich östlich der Heroldstraße/südlich der Weseler Straße

Die Bezirksregierung als höhere Verwaltungsbehörde hat zur 29. Änderung des Flächennutzungsplans nachfolgenden Genehmigungsbescheid erteilt:

Gem. § 6 des Baugesetzbuchs genehmige ich die vom Rat der Stadt Münster am 6. 4. 2011 beschlossene 29. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes der Stadt Münster für den Bereich östlich der Heroldstraße/südlich der Weseler Straße/Autobahnzubringer (B51a)/Bahnstrecke Wanne-Eickel - Bremen/Heroldstraße.

Münster, den 21. Juli 2011

Bezirksregierung Münster

Az.: 35.02.01.01-MS-1/11

L. S.

Im Auftrag

W. Rieger

Die vorstehende Genehmigung wird gemäß § 6 (5) Baugesetzbuch hiermit bekanntgemacht. Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird die 29. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

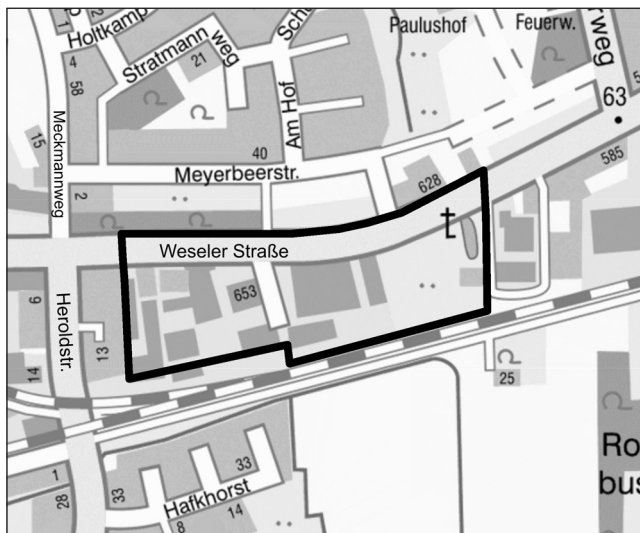
Bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, kann während der Dienststunden

- der Plan zur 29. Änderung des Flächennutzungsplans,
- die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung und
- die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Verfahren berücksichtigt

wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde,

eingesehen werden.

Die Abgrenzung des Bereichs der 29. Änderung ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 1 zu ersehen.



Übersichtsplan Nr. 1
Bereich der 29. Änderung
des Flächennutzungsplans

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

2. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen

und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Münster, den 28. Juli 2011

Der Oberbürgermeister
I. V.

Hartwig Schultheiß
Stadtdirektor

Inkrafttreten der vorhabenbezogenen 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 342: Mecklenbeck – Weseler Straße/ Autobahnzubringer (B51a)/Bahnstrecke Wanne-Eickel – Bremen/Heroldstraße

Die vom Rat der Stadt Münster am 6. 4. 2011 als Satzung beschlossene vorhabenbezogene 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 342 wird gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch bekanntgemacht.

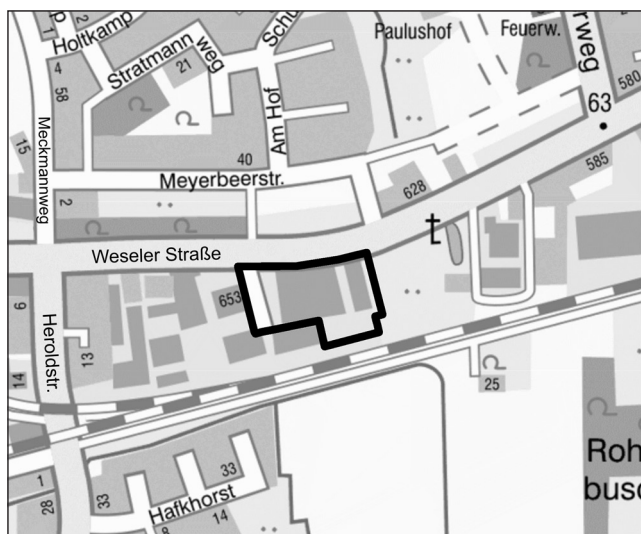
Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt die vorhabenbezogene 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 342 in Kraft.

Bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen – Bauen – Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, können während der Dienststunden

- die Bebauungsplanänderung,
- die Begründung zur Bebauungsplanänderung und
- die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Verfahren berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde,

eingesehen werden.

Die Abgrenzung des Bereichs der vorhabenbezogenen 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 342 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 2 zu ersehen.



Übersichtsplan Nr. 2
Bereich der vorhabenbezogenen 2. Änderung
des Bebauungsplans Nr. 342

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

- „(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
- (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

- „(1) Unbeachtlich werden
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

3. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Münster, den 28. Juli 2011

Der Oberbürgermeister
I. V.

Hartwig Schultheiß
Stadtdirektor

Richtlinie der Stadt Münster zur Verwendung der Mittel gem. § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW (ÖPNV-Pauschale)

Präambel

Die vier Münsterlandkreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf sowie die Stadt Münster haben mit dem Ziel, eine im Grundsatz einheitliche ÖPNV-Förderung für das gesamte Münsterland zu gewähren, eine Förderrichtlinie erarbeitet. Diese Richtlinie regelt die Weiterleitung der Mittel aus dem ÖPNVG NRW (Pauschale nach § 11 Abs. 2) an die im Münsterland im ÖPNV tätigen Verkehrsunternehmen.

Durch Anwendung der gemeinsamen Förderrichtlinie soll für die Stadt Münster und die Münsterlandkreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf

- den Fahrgästen weiterhin ein qualitativ hochwertiger ÖPNV angeboten und damit der Anreiz zum Umstieg auf den ÖPNV verstärkt werden,
- der ÖPNV als verbundenes System weiter gestärkt werden,
- ein einheitlicher, transparenter, diskriminierungsfreier und rechtssicherer Förderzugang für antragsberechtigte Verkehrsunternehmen gewährleistet und damit „Fördertourismus“ vermieden werden.

1. Rechtsgrundlagen und Förderzweck

- 1.1 Rechtsgrundlagen für die Gewährung der Zuwendungen nach dieser Richtlinie sind § 10 Abs. 1 Ziff. 1 in Verbindung mit § 11 Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) in Verbindung mit den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften sowie die am 3. 12. 2009 in Kraft getretene Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße.
- 1.2 Den Aufgabenträgern in Nordrhein-Westfalen wird eine Pauschale aus den Mitteln des Regionalisierungsgesetzes des Bundes gewährt. Entsprechend werden mindestens 80 vom Hundert der Pauschale für Zwecke des ÖPNV mit Ausnahme des SPNV an öffentliche und private Verkehrsunternehmen weitergeleitet. Der übrige Teil der Mittel ist von Aufgabenträgern selbst für Zwecke des ÖPNV zu verwenden oder hierfür an öffentliche und private juristische Personen, Zweckverbände, Gemeinden oder Eisenbahnunternehmen weiterzuleiten, die gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen innerhalb des geografischen Geltungsbereichs dieser Richtlinie erfüllen. Die Aufgabenträger entscheiden über den Umfang und die Verwendung der übrigen Mittel.
- 1.3 Zuwendungszweck ist die Gewährleistung eines in qualitativer und quantitativer Hinsicht angemessenen ÖPNV-Angebots unter Wahrung der beihilferechtlichen Voraussetzungen der VO (EG) 1370/2007. Durch die Förderung soll für die antragsberechtigten Verkehrsunternehmen ein Anreiz geschaffen werden, gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Rahmen des ÖPNV zu erbringen.
Die Zuwendungen dienen dem anteiligen Ausgleich von Kosten, die den Verkehrsunternehmen durch die Übernahme gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Rahmen des ÖPNV-Angebots entstehen und die nicht durch Fahrgeldeinnahmen abgedeckt sind. Die Rahmenvorgaben für das ÖPNV-

Angebot und dessen Qualitätsanforderungen ergeben sich aus dem jeweils gültigen Nahverkehrsplan. Gefördert werden gemeinwirtschaftliche Ausstattungsmerkmale von Fahrzeugen für den ÖPNV bei der Beschaffung von Neufahrzeugen (Investitionsförderung).

- 1.4 Die Aufgabenträger als zuständige Behörden im Sinne der VO (EG) 1370/2007 entscheiden nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der Zuwendungen des Landes über die weiterzuleitenden Zuwendungen. Die jährlich für die Förderung nach dieser Richtlinie zur Verfügung stehenden Finanzmittel sind begrenzt auf die den Aufgabenträgern nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG in seiner jeweiligen Fassung vom Land zur Verfügung gestellten Mittel.
- 1.5 Jegliche Zuwendungen stehen unter dem Vorbehalt der Finanzierung durch das Land. Dies gilt auch im Falle einer Rückforderung, wenn das Land rückwirkend eine niedrigere Zuweisung festsetzt, als tatsächlich zur Auszahlung gekommen ist.
- 1.6 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides sowie die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, ergänzt durch diese Richtlinie und den Zuwendungsbescheid. Bei Widersprüchlichkeiten gehen die Regelungen aus der Richtlinie und dem Zuwendungsbescheid vor.
- 1.7 Die mit dieser Richtlinie angestrebte Förderung erfolgt durch Zuwendungsbescheid für gemeinwirtschaftliche Zwecke der Qualitätssicherung nach dieser Richtlinie. Diese Richtlinie ist inhaltlicher Bestandteil des Zuwendungsbescheides.

2. Fördergegenstand

- 2.1 Die der Stadt Münster und den Münsterlandkreisen Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf vom Land zugeleiteten Mittel werden den Verkehrsunternehmen für die Zwecke nach Ziffer 2.2 dieser Richtlinie weitergeleitet. Zuwendungen werden als Investitionsförderung zur Gewährleistung eines in qualitativer und quantitativer Hinsicht angemessenen ÖPNV-Angebots für gemeinwirtschaftliche Investitionskosten im Jahr der Anschaffung gewährt. Förderfähig sind die in **Anlage 1** näher spezifizierten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen:
 - Besondere Ausstattungsmerkmale von Fahrzeugen,

- Höherer Beförderungskomfort und höhere Sicherheit von Fahrzeugen,
- Einsatz alternativer Antriebstechniken.

2.2 Fördermittel werden unmittelbar für zu beschaffende neue Fahrzeuge mit gemeinwirtschaftlichen Ausstattungsmerkmalen im ÖPNV als eigenständige gemeinwirtschaftliche Maßnahme gewährt. Diese sind zusätzliche Leistungen gegenüber dem qualitativen oder quantitativen Standard und Bestand, wie er sonst bei zu beschaffenden neuen Fahrzeugen ohne die Förderung nach dieser Richtlinie bestehen würde. Die Gewährung der Zuwendung steht unter der Bedingung, dass die zu beschaffenden Fahrzeuge bestimmte Mindestanforderungen insbesondere bestimmte Umweltstandards und Ausstattungen der Fahrzeuge sowie bestimmte Fahrzeugtypen erfüllen. Diese Mindestanforderungen selber sind keine gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen; die damit verbundenen Kosten sind nicht ausgleichsfähig. Detaillierte Vorgaben sind dem Kriterienkatalog für Fahrzeuge (**Anlage 2**) zu entnehmen.

2.3 Gefördert wird nur die Beschaffung von Neufahrzeugen oder neuwertigen Fahrzeugen. Neuwertig sind Fahrzeuge, die keine höhere Laufleistung als 25.000 km haben und die nur auf den Fahrzeughersteller zugelassen waren. Der Zeitraum zwischen Erstzulassung auf den Fahrzeughersteller und Zulassung auf das antragstellende Unternehmen darf bei diesen Fahrzeugen 6 Monate nicht überschreiten.

3. Zuwendungsvoraussetzungen, Antragsberechtigung

3.1 Die Förderung nach dieser Richtlinie darf den Zielen des Nahverkehrsplanes der Stadt Münster und der Münsterlandkreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf in der jeweils gültigen Fassung nicht widersprechen.

3.2 Zuwendungen werden nur bewilligt, wenn die Zuwendung im Einzelfall mindestens 2.000,- € je Förderantrag beträgt.

3.3 Antragsberechtigt sind öffentliche und private Verkehrsunternehmen, die als Genehmigungsinhaber oder Betriebsführer im Gebiet des zuständigen Aufgabenträgers öffentlichen Personenverkehrsdienste gem. § 1 ÖPNVG NRW im Förderjahr betreiben.

3.4 Unternehmer ohne eigene personenbeförderungsrechtliche Genehmigungen (Auftragsunternehmer) können über antragsberechtigte Verkehrsunternehmen in die Förderung einbezogen werden, wenn si-

chergestellt ist, dass die geförderten Fahrzeuge für die Dauer ihrer Zweckbindung im Verkehrsgebiet der vier Münsterlandkreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf sowie die Stadt Münster eingesetzt werden. Berechtigter und Verpflichteter aus dem Zuwendungsverhältnis bleibt der antragsberechtigte Verkehrsunternehmer. Für die Einbeziehung der Auftragsunternehmer ist eine Vereinbarung zwischen dem antragsberechtigten Verkehrsunternehmen und dem Auftragsunternehmer zu schließen und dem Förderantrag beizufügen. In der Vereinbarung ist durch das antragsberechtigte Verkehrsunternehmen sicherzustellen, dass für den Nachweis der Überkompensationskontrolle der Auftragsunternehmer insbesondere die nach Ziffer 4 dieser Vereinbarung erforderlichen Angaben bereitstellt. Abweichend von Ziffer 4.6 ist Grundlage für die Berechnung der Zuwendung nicht die Betriebsleistungen des Antragstellenden Verkehrsunternehmens, sondern die des jeweiligen Auftragsunternehmens. Die Fördermittel können durch den Aufgabenträger direkt an den Auftragsunternehmer gezahlt werden, wenn dies von den Vertrag schließenden Parteien vereinbart wurde.

3.5 Der Verkehrsunternehmer muss einen bedeutenden Teil (mindestens 25 %) der Personenverkehrsdienste selbst erbringen (Eigenerbringungsquote).

4. Art, Umfang und Bemessung der Zuwendung

4.1 Die Zuwendung wird als Zuschuss gewährt und erfolgt als Anteilfinanzierung für gemeinwirtschaftliche Ausstattungsmerkmale gem. **Anlage 1**.

4.2 Berücksichtigungsfähig sind Mehraufwendungen für die in Anlage 1 genannten gemeinwirtschaftlichen Ausstattungsmerkmale. Die Förderung ist auf die in den Erläuterungen zur Anlage 1 genannten objektiven Obergrenzen begrenzt.

4.3 Für die Erreichung der in Anlage 1 genannten höheren Beförderungsqualität und -sicherheit wird ein pauschaler Zuschuss pro zusätzlichem Sitzplatz gewährt, der über die Anzahl von 35 Sitzplätzen je Fahrzeug im Neufahrzeug zur Verfügung gestellt wird und die Gesamtzahl von 55 Sitzplätzen nicht übersteigt. Für den Einsatz von sog. „Mehrzweckflächen“ wird eine Förderung im Wert von maximal sechs Sitzplätzen gewährt. Die Förderung ist auf die in den Erläuterungen zur Anlage 1 hierzu genannten objektiven Obergrenzen begrenzt.

- 4.4 Für die in Anlage 1 genannten Mehrkosten für die Beschaffung und den Einsatz alternativer Antriebstechniken je Fahrzeug wird eine Förderung von maximal 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Die Förderung ist auf die in den Erläuterungen zur Anlage 1 hierzu genannten objektiven Obergrenzen begrenzt.
- 4.5 Die Entscheidung ob und in welcher Höhe die Maßnahme zuwendungsfähig ist, entscheidet der zuständige Aufgabenträger nach pflichtgemäßem Ermessen.
- 4.6 Ist das Antrag stellende Verkehrsunternehmen auf dem Gebiet mehrerer Aufgabenträger tätig, so erfolgt die Berechnung der Zuwendung anteilig nach dem Umfang der Gesamtbetriebsleistung des Antrag stellenden Verkehrsunternehmens auf dem Gebiet des Aufgabenträgers. Eine Komplementärförderung durch einen anderen Aufgabenträger – entsprechend seines Anteils am Umfang der Gesamtbetriebsleistung auf dem Gebiet des anderen Aufgabenträgers – ist möglich. Grundlage der Berechnung ist das Vorjahr des Antragsjahres. Bei der Berechnung der Gesamtbetriebsleistung sind die eigenen Fahrleistungen auf dem Gebiet des jeweiligen Aufgabenträgers und die jeweiligen der Auftragsunternehmen gesondert auszuweisen. Die Fahrleistungen der Auftragsunternehmen sind von diesen zu bestätigen. Bei Gemeinschaftslinien erfolgt die Meldung durch das betriebsführende Verkehrsunternehmen.
- 4.7 Das jeweilige Verkehrsunternehmen führt eine Trennungsrechnung auf Grundlage eines internen Rechnungswesens durch (vgl. **Anlage 3**). Die Unternehmen, die einen Ausgleich für die Erfüllung von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen erhalten, weisen in ihrer Rechnungslegung getrennt aus, welche Kosten ihnen durch die Erfüllung der betreffenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung entstanden sind, welche zusätzlichen Erträge sie aufgrund der Erfüllung dieser Verpflichtung erzielt haben und welche Ausgleichszahlungen erfolgt sind.
- 4.8 Ausgleichsleistungen dürfen den Betrag nicht überschreiten, der dem finanziellen Nettoeffekt der Summe aller Auswirkungen der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen auf die Kosten und Einnahmen des Betreibers eines öffentlichen Dienstes entspricht. Die Auswirkungen werden beurteilt anhand des Vergleichs der Situation bei Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung mit der Situation, die vorläge, wenn die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung nicht erfüllt worden wäre.

Im Rahmen der Ausgleichsleistungen kann den Verkehrsunternehmen ein angemessener Gewinnzuschlag gewährt werden, der einen Prozentsatz von 4 vom Hundert der Zuwendungssumme nicht überschreitet. Sofern von dem Verkehrsunternehmen ein höherer Gewinnzuschlag geltend gemacht wird, muss das Verkehrsunternehmen den Nachweis für die Angemessenheit eines höheren Wertes führen. Die Verkehrsunternehmen sind verpflichtet, die Regeln des Anhangs zur VO (EG) 1370/2007 einzuhalten (**Anlage 4**). Die Höhe des Ausgleichsbetrags ist bei Einschaltung von Auftragsunternehmen begrenzt auf die Kosten des Auftragsunternehmers aus der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen unter Berücksichtigung seiner erzielten Einnahmen. Diese Vorgaben sind durch einen Wirtschaftsprüfer als ex-post-Kontrolle zu bescheinigen. Die Verkehrsunternehmen haben durch vertragliche Regelungen die ex-post-Kontrolle für ihre Auftragsunternehmen sicherzustellen.

- 4.9 Der Ausschluss einer Überkompensation bei anderen Förderungen des Verkehrsunternehmens (öffentlicher Dienstleistungsauftrag) ist dadurch sicherzustellen, dass die Förderung aus § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW innerhalb der beihilferechtlichen Prüfungen der Verkehrsverträge mit den Aufgabenträgern als Einnahmeposition aufgenommen wird und so im Rahmen der Überkompensationskontrolle Berücksichtigung findet.
- 4.10 Die Gesamtförderung je beantragendem Verkehrsunternehmen errechnet sich aus der Summe der aufgeführten Einzelbeträge gemäß Ziffer 4.1. Eine Abweichung ist zulässig, wenn die zur Verfügung stehenden Fördermittel überschritten oder nicht ausgeschöpft werden.
- 4.11 Berücksichtigt werden die veröffentlichten fahrplanmäßig erbrachten Betriebsleistungen nach § 42 und § 43 Nr. 2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG). Regelmäßige Einsatzfahrten, Verstärkungsfahrten und Zusatzangebote, die nachfragebedingt nachweisbar durchgeführt werden, werden berücksichtigt. Betriebsleistungen nach § 43 Nr. 1 PBefG und Fahrten im freigestellten Schülerverkehr sind nicht zu berücksichtigen.

5. Infrastrukturmaßnahmen

Sofern ein Anteil der Mittel nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW für Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der ÖPNV-Infrastruktur verwendet werden soll, so sind die rechtlichen Anforderungen hierfür unmittelbar und abschließend im öffentli-

chen Dienstleistungsauftrag zu regeln. Die Regelungen dieser Richtlinie gelten nicht.

6. Antragsverfahren und Antragsprüfung

6.1 Eine Zuwendung wird nur auf Antrag gewährt. Die Nachweispflichten des Antragstellers sind entsprechend dieser Richtlinie, den Angaben im Antrag und im Verwendungsnachweis einzuhalten. Die Aufgabenträger bestätigen schriftlich den Eingang von Anträgen.

Diese Eingangsbestätigung berechtigt das Verkehrsunternehmen, auf eigenes Risiko eine Bestellung der Neufahrzeuge mit den gemeinwirtschaftlichen Ausstattungsmerkmalen förderunschädlich vorzunehmen. Dieses gilt auch für Anträge, die vor Beginn des jeweiligen Zuwendungsjahres gestellt werden. Ziffer 1.3 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 Landeshaushaltsordnung, wonach Zuwendungen zur Projektförderung nur für solche Vorhaben bewilligt werden dürfen, die noch nicht begonnen worden sind, findet insoweit keine Anwendung. Die Lieferung der Fahrzeuge darf nicht vor Beginn des Bewilligungszeitraumes erfolgen. Durch die Möglichkeit der vorzeitigen Bestellung besteht ein Rechtsanspruch auf Bewilligung der beantragten Pauschale weder dem Grunde nach noch in einer bestimmten Höhe.

6.2 Der Antrag ist jeweils bis zum 30. 6. des Förderjahres vollständig mit allen Unterlagen bei jedem zuständigen Aufgabenträger rechtsverbindlich unterschrieben einzureichen. Anträge, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, finden keine Berücksichtigung. Änderungen, die für das Antragsjahr maßgeblich sind, sind den Aufgabenträgern umgehend mitzuteilen.

6.3 Über Änderungsanträge, die nach dem 30. 6. eingehen, entscheidet jeder Aufgabenträger in eigener Zuständigkeit nach pflichtgemäßem Ermessen.

6.4 Nachfolgend angeführte Unterlagen sind für eine Förderung nach Ziffer 2.2 dieser Richtlinie beim jeweils zuständigen Aufgabenträger einzureichen:

- Grundantrag
- Unternehmensbezogene Betriebsleistungen des dem Förderjahr vorausgehenden Jahr (Verteilungsschlüssel)
- Erklärung über subventionserhebliche Tatsachen
- Testierte Jahresabschlüsse (Bilanzen) für die dem Förderjahr vorausgehenden zwei Jahre

- Angebotsbeschreibung für alle Neufahrzeuge einschließlich der gemeinwirtschaftlichen Ausstattungsmerkmale

- Gültige Konzession bzw. Nachweis der Betriebsführerschaft

6.5 Über die vorgelegten Anträge wird nur entschieden, wenn die eingereichten Antragsunterlagen vollständig vorliegen und die Zuwendungsvoraussetzungen nach Ziffer 3 erfüllt sind.

6.6 Bei jedem Aufgabenträger, in dessen Gebiet ÖPNV und damit Leistungen im Sinne dieser Richtlinie erbracht werden, ist ein gesonderter Antrag mit den entsprechenden Anlagen zu stellen.

6.7 Die Förderung steht unter dem Vorbehalt, dass das Antragsvolumen aller Förderanträge der Höhe nach nicht über die vorhandenen Mittel hinausgeht. Sollte das Antragsvolumen die vorhandenen Mittel übersteigen, werden die Förderbeträge proportional gekürzt.

6.8 Ergeben sich aufgrund der vorgelegten Unterlagen Anhaltspunkte dafür, dass das Verkehrsunternehmen auf Dauer nicht finanziell leistungsfähig bleibt, kann der zuständige Aufgabenträger durch entsprechende Auflage im Bewilligungsbescheid die Vorlage einer Bankbürgschaftsurkunde in Höhe der bewilligten Pauschale fordern.

7. Auszahlung und Rückzahlungsverpflichtungen

7.1 Die Auszahlung der Zuwendung an die Verkehrsunternehmen erfolgt regelmäßig zum 1. 12. des Förderjahres.

7.2 Die Zuwendung kann zurückgefordert werden, wenn die Bewilligungsbedingungen nicht beachtet oder erfüllt werden.

7.3 Sollte sich die Realisierung der Maßnahme verzögern oder der Verwendungsnachweis nicht, unvollständig oder verspätet eingereicht werden, entfällt der Anspruch auf die Zuwendung. Der Verwendungsnachweis ist der Bewilligungsbehörde bis spätestens zum 31. 5. des Folgejahres vorzulegen. Im Falle einer Überkompensation werden Fördermittel zurückgefordert.

7.4 Im Falle einer Rückforderung ist der Wert der zurückgeforderten Zuwendung mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 247 BGB jährlich zu verzinsen. Für die Verzinsung ist auf den Zeitpunkt der Zuwendung abzustellen, sie ist auf den Wert des Rückforderungsbetrages Überzahlung begrenzt.

7.5 Der Zuwendungsempfänger hat die Förderung zweckentsprechend zu verwenden. Die Zweckbindungsdauer beträgt für

- Busse 10 Jahre Zulassung im ÖPNV oder 600.000 km Laufleistung
- Kleinbusse 7 Jahre Zulassung im ÖPNV oder 300.000 km Laufleistung

Die zeitliche Bindung beginnt mit dem 1. 7. des Anschaffungsjahres, die laufleistungsbezogene mit der Inbetriebnahme des Fahrzeugs. Anschaffungsjahr ist das Jahr, in dem das Fahrzeug an den Antragsteller ausgeliefert wurde. Sollte die Zweckbindung vor Ablauf der 10 Jahre durch entsprechende Kilometerleistungen erfüllt sein, ist dieses gegenüber dem Aufgabenträger durch Vorlage der Fahrtenbücher nachzuweisen. Solange dieser Nachweis nicht erbracht ist, besteht die 10-jährige Zweckbindungsdauer fort. Während der Zweckbindungsfrist hat das Verkehrsunternehmen das geförderte Fahrzeug, insbesondere die gemeinwirtschaftlichen Ausstattungsmerkmale, auf eigene Kosten in einem angemessenen, funktionstüchtigen Zustand zu erhalten. Hierzu gehört die regelmäßige Überprüfung und fachgerechte Wartung des Fahrzeuges und der gemeinwirtschaftlichen Ausstattungsmerkmale. Unfallschäden sind unverzüglich zu beheben.

7.6 Die geförderten neuen Fahrzeuge mit den gemeinwirtschaftlichen Ausstattungsmerkmalen müssen während der Zweckbindungsdauer

- ununterbrochen zum Linienverkehr zugelassen,
- von der Kraftfahrzeugsteuer befreit sein und
- jährlich mindestens zu zwei Dritteln ihrer Betriebsleistung im Linienverkehr nach §§ 42, 43 PBefG, dabei aber überwiegend, d. h., mehr als 50 % alleine im Linienverkehr nach § 42 PBefG eingesetzt werden. Darüber sind vom Antragsteller Nachweise zu führen, die dem zuständigen Aufgabenträger im Einzelfall auf Verlangen jeweils für den Zeitraum vom 1. 7. des Vorjahres bis zum 30. 6. des laufenden Jahres vorzulegen sind,
- im Umfang der zugrundegelegten Gesamtbetriebsleistung (Ziffer 4.6) im Geltungsbereich der jeweiligen Förderrichtlinie der Stadt Münster und der Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf eingesetzt werden.

7.7 Die vier Münsterlandkreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf sowie die Stadt Münster behalten sich vor, den Einsatz der neuen Fahrzeuge stichprobenhaft zu überprüfen. Hierzu wird ihren Vertretern ein Zugangsrecht zu Betriebseinrichtungen des Antragstellers gewährt. Wird der Zugang zweimal ohne stichhaltige Begründung verweigert, besteht das Recht einer Rückforderung der Zuwendungen. Für den Fall, dass die geförderten Ausstattungselemente nicht funktionsfähig sind oder nicht eingesetzt werden, können die Zuwendungen anteilig zurückgefordert werden.

7.8 Der Zuwendungsempfänger hat spätestens zwei Jahre nach Ablauf des Förderjahres durch die Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers im Rahmen der ex-post-Kontrolle nachzuweisen, dass die Voraussetzungen der VO (EG) 1370/2007 eingehalten sind und insbesondere keine Überkompensation eingetreten ist. Auch bei Auftragsunternehmen ist der Nachweis dieser Voraussetzungen durch den Konzessionsinhaber zu erbringen.

7.9 Nicht verausgabte sowie zurückerhaltene Mittel dürfen nach § 11 Abs. 4 ÖPNVG bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres von den Aufgabenträgern für Zwecke des ÖPNV verausgabt werden. Bis dahin nicht verausgabte Mittel sind dem Land zu erstatten.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Die im Rahmen des Zuwendungsverfahrens gemachten Angaben sind im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch subventionserheblich. Subventionserhebliche Tatsachen, die sich im Laufe Entwurfsfassung: Stand 13. 12. 2010 der Abwicklung des Vorhabens ändern, sind den Bewilligungsbehörden unverzüglich mitzuteilen.

8.2 Die Mittel dürfen nicht als Eigenanteil im Rahmen einer Förderung nach den §§ 12 und 13 ÖPNVG NRW verwendet werden.

8.3 Die Verwendung der Pauschalen nach § 11 ÖPNVG NRW unterliegt der Prüfung durch den Landesrechnungshof. Leiten die Empfänger die Pauschalen an Dritte weiter, so kann der Landesrechnungshof auch bei diesen die Verwendung der Mittel prüfen (§ 16 Abs. 7 ÖPNVG NRW).

8.4 Diese Richtlinie gilt mit Wirkung vom 1. 1. 2011 bis zum 3. 12. 2019, wenn sie nicht vorher entsprechend geändert wird.

8.5 Für die bis einschließlich 2010 durchgeführten Zuwendungsverfahren bleiben die bisherige Richtlinie der Stadt Münster und

der Münsterlandkreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf bis zum Ablauf der Zweckbindung wirksam.

Anlage 1: Gemeinwirtschaftliche
Ausstattungsmerkmale

Anlage 2: Mindestanforderungen der
Förderfähigkeit von Fahrzeugen

Anlage 3: Transparenzpflichten,
Trennungsrechnung

Die vorstehende Richtlinie wurde vom Rat der Stadt Münster am 13. 7. 2011 erlassen und wird hiermit bekannt gemacht:

Die Richtlinie liegt vom 8. 8. bis zum 8. 9. 2011 zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die Offenlegung erfolgt während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen – Bauen – Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33.

Neben der Offenlegung im Kundenzentrum des Stadthauses 3 kann die Richtlinie nebst Anlagen auch im Internet unter www.muenster.de/stadt/stadtplanung eingesehen werden.

Münster, den 28. Juli 2011

Der Oberbürgermeister
i. V.

Schultheiß
Stadtdirektor

Anlage 1 der Richtlinie der Stadt Münster zur Verwendung der Mittel gem. § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW (ÖPNV-Pauschale)

Motor und Fahrwerk

- Erdgas
- Elektro
- Hybrid seriell
- Hybrid parallel
- Brennstoffzelle
- besonders schadstoffarmer Antrieb EEV
- Kneelingfunktion (einseitiges Absenken des Fahrzeuges an Haltestellen)
- Anhängerkupplung
- Reifenluftdruckkontrollgerät

Klima und Elektrik

- Vollklimatisierung des Fahrgastraumes, je nach Fahrzeugtyp (mit einer Anlage, die kühlen, entfeuchten und wärmen kann)
- Elektrische Kühlgeräte
- Dachkanalheizung (beschreibt eine besonders effiziente Möglichkeit, das Fahrzeug zu belüften und zu heizen)
- Doppelverglaste getönte Scheiben (Förderung nur dann, wenn das Fahrzeug nicht mit Kühlgeräten oder einer Klimaanlage ausgestattet ist)

- Fahrtzielanzeigen mit 24 x 192 Punkten (2-zeilig)
- Vorbereitung für die im vorgesehenen Einsatzgebiet übliche Lichtsignalanlagenbeeinflussung (Datenfunk)
- RBL-System „Rechnergestütztes oder rechnergesteuertes Betriebsleitsystem“ E-Ticketingfähiger Bordrechner, zusätzliche optische Strecken-Anzeigeelemente und hochqualitativer Haltestellenansage, einschl. Halterungen, Befestigungsmaterial, Verkabelung und Montage
- Automatisches Fahrgastzählsystem
- Betriebsfunk oder Handy mit Freisprecheinrichtung
- Entwerter

Innenraum und Sonstiges

- Regionalbus-Bestuhlung
Bezeichnung einer bestimmten Qualitätsstufe/pro Sitz
- Schwanenhals-Mikrofon oder in der Kopfstütze integriertes Mikrofon
- TFT-Bildschirm inkl. Halterung, pro Stück
- Videoüberwachungsanlage mit Speichersystem
- Standheizung
- Außenkamera zur Überwachung des „Toten Winkels“
- zusätzliche Haltewunsch-Knöpfe
- Außenschwenschiebetür
- Rückhaltesystem für Rollstühle
- Xenon-Fahrlicht
- Sicherheitsgurte

Anlage 2 der Richtlinie der Stadt Münster zur Verwendung der Mittel gem. § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW (ÖPNV-Pauschale)

Kriterienkatalog für die Beschaffenheit von Linienomnibussen im Rahmen der Förderung nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW

Anforderungskriterien an Linienbusse

Die im ÖPNV eingesetzten Fahrzeuge müssen einer der folgenden Kategorie entsprechen:

- 2-Achser (10- bis 13,5-m-Kategorie)
- 3- oder 4-Achser bis 15 m Länge
- Gelenkbusse
- Midibusse (7- bis 10-m-Kategorie)
- Doppeldecker, auch bis 15 m Länge
- Kleinbusse (bis 7 m)

Nachstehende Kriterien sind grundsätzlich zu erfüllen für Fahrzeuge größer 7 m, die im ÖPNV eingesetzt werden:

- Niederflurbauweise oder Low-Entry mit folgenden Anforderungsmerkmalen:
 - 2 Einstiege mit maximal 320 mm Einstiegshöhe plus 20 mm Toleranz

- mindestens eine fahrzeuggebundene Einstiegshilfe (fremdkraftbetätigter Hublift, fremdkraftbetätigte Rampe oder manuelle Rampe)
- Im Bereich zwischen 1. und 2. Tür eine Fahrzeugbodenverlauf-Gestaltung ohne Querstufen
- Einhaltung der jeweils gültigen Abgasnorm
- Außenfahrgeräusch von maximal 80 dB(A), bei Schaltgetriebe von maximal 83 dB(A), nach DIN ISO 362 und nach DIN ISO 5130 (z. B. durch Motorraumkapselung)
- Mindestens eine doppelbreite Tür (lichte Durchgangsbreite - 1250 mm minus 50 mm Toleranz) bei Fahrzeugen über 10 m Länge
- Anfahrspiegel (§ 56 Abs. 3 Nr. 2 StVZO)
- Linienbeschilderung außen:
 - Linien-Nummer: Bug, rechts, Heck und links
 - Fahrtziel: Bug
 - Streckenverlauf: rechts
- Stadtlinienbus: Lautsprecher in Einstiegsnähe zur Linien- und Zielansage
- Geeignete optische und akustische Informationseinrichtungen zur Ankündigung der nächsten Haltestelle
- Optische Anzeigen „Wagen hält“
- Geeignete optische Anzeige des Linienverlaufes im Fahrzeug
- Liniengerechte Bestuhlung mit ausreichenden Festhaltungsmöglichkeiten (Regelsitzabstand = 720 mm; soweit wegen technisch-konstruktiver Randbedingungen bei einzelnen Sitzen die Realisierung nicht möglich ist, kann das Maß unterschritten werden)
- Festhaltungsmöglichkeiten:
 - für Fahrzeuge über 10 m Länge waagerechte Haltestangen, im Niederflurteil auch im Bereich der Türen
 - In Stadtlinienbussen senkrechte Haltestangen, farblich abgesetzt, mindestens an jeder 2. Fahrgastsitzreihe (möglichst versetzt)
 - Haltegriffe an gangseitigen Fahrgastsitzen, soweit keine senkrechte Haltestange in diesem Bereich vorhanden ist
 - Halteschlaufen mindestens im Bereich der vorderen Vierer-Sitzgruppen (beidseitig), über dem Mehrzweckbereich und im Bereich der 2. und 3. Tür.
- automatische Haltestellen-Bremse bei geöffneter Mitteltür

Anlage 3 der Richtlinie der Stadt Münster zur Verwendung der Mittel gem. § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW (ÖPNV-Pauschale)

Transparenzpflichten, Trennungsrechnung

Die Tätigkeit mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen des Zuwendungsgebers nach dieser Förderrichtlinie, als auch für andere Tätigkeiten, müssen entsprechend der nachfolgenden Durchführungsvorschriften den jeweiligen Tätigkeiten zugewiesen werden.

Maßstab ist die erbrachte Betriebsleistung (Fz/km) im jeweiligen Jahr. Der Einsatz des Fahrzeuges ist sachlich und räumlich zu dokumentieren und ergänzend zu den Angaben in den Förderanträgen bei Nachfrage durch den Fördergeber zu plausibilisieren:

Sachlicher Nachweis

Dokumentation des Anteils, die das Fahrzeug für den ÖPNV (Fz/km ÖPNV) und für andere Tätigkeiten (Fz/km andere Tätigkeiten) erbracht hat

Anderer Tätigkeiten sind insbesondere:

- Linienverkehre gemäß § 42 PBefG, die vom sachlichen und räumlichen Anwendungsbe- reich dieser Richtlinie nicht erfasst sind
- Werkverkehre Gelegenheitsverkehre gemäß §§ 46ff. PBefG
- Verkehrsleistungen, die ausschließlich auf- grund ihres historischen Interesses oder zu touristischen Zwecken betrieben werden
- freigestellte Schülerverkehre (nach der Frei- stellungsverordnung)

Räumlicher Nachweis:

Der Umfang der erbrachten Betriebsleistung im ÖPNV ist nach Fahrleistung (Fz/km ÖPNV) auf dem Gebiet des zuwendenden Aufgabenträgers und ggf. anderer Aufgabenträger darzulegen.

Auf Nachfrage des Fördergebers ist ergänzend zu dem Nachweis bei Antragstellung anhand des Jahresabschlusses des Verkehrsunternehmers der Nachweis zu führen, ob eine Überkompensa- tion durch den Erhalt der Fördermittel eingetre- ten ist.

Hierzu ist eine getrennte Rechnungslegung zwischen den Tätigkeiten in Verbindung mit den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und anderen Tätigkeiten des Verkehrsunternehmens zu führen. Maßstab für den Nachweis der Kosten und Erlöse ist der testierte Jahresabschluss des Unternehmens aus dem Jahr, in dem die Förder- mittel ausgezahlt wurden. Abzustellen ist auf die Gewinn- und Verlustrechnung des Unterneh- mens, über die die Investitions- und Ausgleichs- mittel auszuweisen sind.

Für die Rechnungslegung gem. Ziffer 5 des Anhangs der VO (EG) 1370/2007 sind folgende Anforderungen zu beachten:

- Die Konten für die gemeinwirtschaftlichen und die sonstigen betrieblichen Tätigkeiten werden getrennt geführt, wie dies erforderlich wäre, wenn diese Tätigkeiten von rechtlich selbstständigen Unternehmen ausgeführt und deren Anteil der zugehörigen Aktiva sowie die Fixkosten gemäß den geltenden deutschen Rechnungslegungs- und Steuervorschriften umgelegt würden.
- Variable Kosten, ein angemessener Beitrag zu den Fixkosten oder ein Gewinn, die nicht im Zusammenhang mit gemeinwirtschaftlichen Tätigkeiten stehen, dürfen den Tätigkeiten, die von der vorliegenden Richtlinie umfasst sind, nicht zugerechnet werden.

Standortübungsplatz Handorf-Ost

Es ist verboten, den Standortübungsplatz HAN-DORF-OST während der Übungszeiten (Montag – Donnerstag von 6 – 20, Freitag von 6 – 13 Uhr) zu betreten. Unbefugtes Betreten stellt einen Verstoß gegen § 114 Ordnungswidrigkeitengesetz dar und kann mit Geldbußen geahndet werden. Das Betreten **außerhalb** der Übungszeiten ist ausschließlich auf den befestigten Wegen erlaubt und geschieht auf eigene Gefahr.

Reiten und das Befahren der Wege mit motorisierten Fahrzeugen aller Art ist nicht erlaubt. Darüber hinaus ist es verboten, Fundgegenstände auf dem Gebiet des Übungsplatzes zu berühren oder aufzunehmen. Hunde sind an der Leine zu führen. Beim Aufnehmen von Munition oder Munitionsteilen besteht Lebensgefahr!

Münster, den 28. Juli 2011

Der Standortälteste Münster
I. A.

Joachim Koch
Oberleutnant

Planfeststellungsverfahren nach § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für die Umgestaltung und ökologische Verbesserung der Münsterschen Aa oberhalb Sentruper Straße bis zur Modersohnbrücke

Der Plan für die Umgestaltung und ökologische Verbesserung der Münsterschen Aa oberhalb Sentruper Straße bis zur Modersohnbrücke wur-

de am 25. 7. 2011 von mir als Untere Wasserbehörde nach § 68 WHG festgestellt.

Im Verfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden. Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen. Dem Beschluss, in dem über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden wurde, ist folgende Rechtsbehelfsbelehrung beigefügt:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht in Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster, Hausanschrift: Piusallee 38, 48147 Münster) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erheben.

Der Planfeststellungsbeschluss und eine Ausfertigung des festgestellten Planes liegen **in der Zeit vom 9. 8. 2011 bis einschließlich 23. 8. 2011** während der Dienststunden zur Einsicht im Amt für Grünflächen und Umweltschutz, Stadthaus 3, Albersloher Weg 33, 48155 Münster, Raum E 605 aus. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

Münster, den 2. August 2011

Der Oberbürgermeister
I. V.

Helga Bickeböller
Stadträtin

Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) – Verlängerung der Auslegungsfrist und der Einwendungsfrist

Der Landwirt Elmar Schulze-Heil, Hartmannsbrock 321, 48163 Münster, hat gemäß § 4 BImSchG (Bundes-Immissionsschutzgesetz) einen Antrag auf Neugenehmigung einer Anlage zum Halten von Mastschweinen auf dem Grundstück Hartmannsbrock 321, 48163 Münster (Gemarkung Amelsbüren, Flur 30, Flurstücke 212 + 213) vorgelegt.

Das beantragte Vorhaben wurde bereits im Amtsblatt Nr. 15 der Stadt Münster vom 22. 7. 2011 und in der Tagespresse am 23. 7. 2011 gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Die Auslegungsfrist wird bis zum 1. 9. 2011 verlängert.

Die Einwendungsfrist wird bis zum 15. 9. 2011 verlängert.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen daher nach der

Absender:

STADT MÜNSTER

Presseamt

48127 Münster

Bekanntmachung einen Monat, vom 1. 8. 2011 bis 1.9.2011, Montag bis Freitag, während der Dienststunden, zur Einsicht im Amt für Grünflächen und Umweltschutz, Stadthaus 3, Albersloher Weg 33, 48155 Münster, Raum E 607 aus.

Münster, den 29. Juli 2011

Der Oberbürgermeister
I. V.

Helga Bickeböller
Stadträtin

Bekanntmachung der Jahresabschlüsse der Kommunalen Stiftungen für das Wirtschaftsjahr 2011

Der Rat der Stadt Münster hat die Jahresabschlüsse der städtisch verwalteten Stiftungen und ihrer Zweckbetriebe (Eigentümergeinschaften) für das Wirtschaftsjahr 2010 am 13. 7. 2011 festgestellt.

Die Dokumentation der Jahresabschlüsse der neun kommunalen Stiftungen und ihrer fünf Zweckbetriebe umfasst neben den Bilanzen, den Gewinn- und Verlustrechnungen und den Anhängen auch die jeweiligen Lageberichte sowie die Bestätigungsvermerke des Abschlussprüfers für das Wirtschaftsjahr 2010.

Die Jahresabschlüsse zum 31. 12. 2010 liegen in der Geschäftsstelle der Kommunalen Stiftungen, Stadthaus 1, Klemensstraße 10, im Raum 128 während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus.

Münster, den 20. Juli 2011

Markus Lewe
Oberbürgermeister

Aufnahme eines Aufgebotes

Der Gläubiger des in Verlust geratenen Sparbuches

Nr. 302254990

der Sparkasse Münsterland Ost hat dessen Kraftloserklärung beantragt.

Der Inhaber dieses Sparbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, gerechnet von dem u. g. Datum an, seine Rechte unter Vorlegung des Sparbuches anzumelden; andernfalls wird das Sparbuch für kraftlos erklärt.

Münster, den 26. Juli 2011

Sparkasse Münsterland Ost
„Der Vorstand“

Impressum

Herausgegeben von der Stadt Münster

- Presseamt -
Stadthaus 1, Klemensstraße 10, 48143 Münster
Redaktion: Heike Lucht
Tel. 02 51/4 92-13 51, Fax 02 51/4 92-77 12
E-Mail: lucht@stadt-muenster.de
Einzelpreis: 1,00 €, Bezugsgeld jährlich 32,00 €
Abonnementsbestellungen:
Stadt Münster - Presseamt -
Kündigung spätestens bis zum 15. Dezember für den 1. Januar des folgenden Jahres.
Einzelnummern sind in der Münster-Information im Stadthaus 1 erhältlich.
Außerdem abrufbar in Münsters Stadtnetz unter www.muenster.de/stadt/amtsblatt
Druck: Stadt Münster, Personal- und Organisationsamt,
Fachstelle Expedition und Druck,
Scheibenstraße 109, 48143 Münster, Tel. 02 51/4 92-10 37